

ZH_OBERGERICHT SB220506 vom 16. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220506

FR: ZH_OBERGERICHT SB220506 du 16 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220506 del 16 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Für Einzelheiten zum Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 39 S. 4 f.) sowie auf nachfolgende Erwägungen (II. Ziff. 2.3.) verwiesen werden. Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil vom 12. Juli 2022 wurde der Beschuldigte A. _____ von den Vorwürfen der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB sowie der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB vollum- fänglich freigesprochen (Urk. 39 S. 9). Gegen diesen Entscheid meldete die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis mit Eingabe vom 15. Juli 2022 innert gesetz- licher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 36). Die Berufungserklärung ging ebenfalls innert Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 42). Mit Präsidialverfügung vom 7. Oktober 2022 (Urk. 45) wurde dem Be- schuldigten Frist zur Anschlussberufung angesetzt, welche dieser ungenützt ver- streichen liess. Am 16. März 2023 fand die Berufungsverhandlung statt, zu wel- cher der Beschuldigte, sein amtlicher Verteidiger Rechtsanwalt X2. _____ und Staatsanwältin C. Wiederkehr erschienen (zum Ganzen: Prot. II S. 4).

E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, soweit sie selber einen neuen Entscheid fällt. Vor Vorinstanz erging ein vollständiger Freispruch, weshalb dem Beschuldigten in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO keine Kosten aufer- legt wurden und die Vorinstanz auch keine Gerichtsgebühr festsetzte.

E. 1.2

Die Kostenaufgabe erfolgt bei einer Verurteilung gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO grundsätzlich an den Beschuldigten. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung, welche vom Beschuldigten zurückzubezahlen sind, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl von Delikten teilweise schuldig und teilweise freigesprochen, so sind die Verfahrenskosten anteilmässig der be- schuldigten Person aufzuerlegen, wobei dem Gericht ein gewisser Ermessen- spielraum zukommt.

E. 1.3

Für das erstinstanzliche Hauptverfahren erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.– als angemessen, welche somit in dieser Höhe festzusetzen ist. Ferner beträgt die Gebühr für das Vorverfahren Fr. 2'100.– sowie fallen Auslagen der Polizei in der Höhe von Fr. 450.– an (Urk. 17).

E. 1.4

Zufolge des teilweisen Freispruchs erscheint es gerechtfertigt, dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens und des Hauptverfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung) zu ½ aufzuerlegen und im verbleibenden ½ auf die Gerichtskasse zu nehmen. Sodann sind die Kosten der amtlichen Verteidigung im Vor- und Hauptverfahren im Umfang von ½ einstweilen und im Umfang

- 25 - von ½ definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ein staatlicher Rückzahlungsanspruch über ½ der Kosten bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2.
Berufungsverfahren

E. 1.5

Obwohl bei der Befragung jeweils unklar blieb, von welcher Zeitspanne der Beschuldigte sprach, erscheinen seine Aussagen nicht unglaubhaft. Es ist nicht unüblich, dass asylsuchende Personen mit geringen finanziellen Möglichkeiten regelmässig den Mobiltelefonanbieter oder die Rufnummer wechseln und so mittels sogenannten Prepaid-Angeboten den kostengünstigsten Weg wählen, um mit Personen im Herkunftsland zu kommunizieren. Das war auch beim Beschuldigten der Fall, indem er eine Rufnummer (gemeint ist wohl die SIM-Karte mit entsprechender Rufnummer) wegwarf, sobald das Guthaben aufgebraucht war (Urk. 7 S. 8). Dass sich der Beschuldigte nicht mehr an die fragliche Mobiltelefonnummer zu erinnern vermochte, erscheint in diesem Kontext ebenfalls glaubhaft, zumal er sich hier auch selber belastete und angab, dass er die fragliche Rufnummer "vielleicht hatte, um nach Afghanistan zu telefonieren" und "wenn er sie benutzte habe, dann nur selten" (Urk. 7; Prot. I S. 15). Dabei ist daran zu denken, dass der Beschuldigte offenbar keinen dermassen persönlichen Bezug zu einer Rufnummer pflegte, wie dies etwa bei Personen der Fall ist, die im Rahmen eines mehrjährigen Abonnements eine Mobiltelefonnummer benützen. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte gleichzeitig mehrere SIM-Karten verwendete und verschiedentlich Hilfe bei Kollegen holte, wenn es zu technischen Fragen bezüglich seines Mobiltelefons kam und die damit Zugang zum Mobiltelefon des Beschuldigten hatten. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschuldigte anlässlich der Befragung vor Vorinstanz angab, dass niemand Zugang zu seinem Mobiltelefon gehabt habe (Prot. I S. 14). Eine SIM-Karte mit dazugehöriger Nummer kann auch in andere Mobiltelefone eingesetzt und verwendet werden. Nicht das Mobiltelefon ist einer Rufnummer zugeordnet, sondern die SIM-Karte. Im Lichte der Lebensumstände des Beschuldigten und gestützt auf seine grundsätzlich nicht vollends unglaubhaften Aussagen kann zusammen mit der Vorinstanz

- 12 - nicht ausgeschlossen werden, dass am 6. September 2018 auch noch Drittpersonen Zugang zum Mobiltelefon des Beschuldigten hatten oder die SIM-Karte mit der fraglichen Rufnummer von andern Personen in der Asylunterkunft benutzt wurde. Wenn die Vorinstanz daraus schlussfolgert, der anklagerelevante Sachverhalt – insbesondere die Urheberchaft des Beschuldigten – liesse sich nicht mit rechtsgenügender Sicherheit erstellen, so ist dem beizupflichten.

E. 1.6

Damit ist der Beschuldigte bezüglich des Sachverhaltsabschnitts "Versand von drei Videodateien an die WhatsApp-Gruppe C._____" in dubio pro reo vom Vorwurf der mehrfachen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB freizusprechen. 2.
Videodatei "nackter Knabe" auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten

E. 2

Die Staatsanwaltschaft beantragte mit ihrer Berufung einen Schuldspruch wegen mehrfacher Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz StGB sowie der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 zweiter Satz StGB, eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je Fr. 40.– (als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 22. Dezember 2019), eine Busse von Fr. 1'200.–, die Anordnung eines Tätigkeitsverbots sowie die Anordnung einer Landesverweisung (inkl. Ausschreibung ebendieser im Schengener Informationssystem), unter Kostenaufgabe zulasten des Beschuldigten (Urk. 16; Urk. 51). Der Beschuldigte beantragte an der Berufungsverhandlung die Bestäti-

- 5 - gung des vorinstanzlichen Freispruchs (Urk. 52). Damit ist das vorinstanzliche Urteil – mit Ausnahme der Festsetzung des Honorars der amtlichen Verteidigung (Dispositivziffer 3), was vorab vorzumerken ist – vollumfänglich angefochten. 3.1. Soweit nachfolgend auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO (vgl. dazu BGer. 6B_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H.), auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. 3.2. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249, E. 1.3.1, mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich somit in der Begründung auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. II. Prozessuales 1. Die Anklage zum Vorwurf der Pornografie nach Art. 197 Abs. 5 zweiter Satz StGB basiert im Wesentlichen auf den Erkenntnissen zufolge Auswertung des Mobiltelefons iPhone 11 durch die Kantonspolizei Zürich, Digitale Forensik (Urk. 5/1; Urk. 5/4). Aufgrund des Berichts kam die Anklage zum Schluss, am 11. Juni 2021 um 7.00 Uhr habe sich eine Videodatei, welche einen nackten Knaben unter 18 Jahren, der explizit Genitalien und Anus zur Schau stellt, auf dem iPhone 11 des Beschuldigten befunden (Urk. 16 S. 2 f.).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es erfolgt ein Schuldspruch betreffend Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 zweiter Satz StGB. Betreffend den Vorwurf der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz StGB wird der Beschuldigte freigesprochen. Es rechtfertigt sich deshalb, die Kosten des Berufungsverfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung) dem Beschuldigten zu ½ aufzuerlegen und im verbleibenden ½ auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung machte für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 3'409.– (inkl. [geschätzter] Aufwand für die Berufungsverhandlung und MwSt.) geltend (Urk. 54). Das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Für die leicht längere Dauer der Berufungsverhandlung ist ein geringer Zuschlag auszurichten. Mithin ist Rechtsanwalt X1._____ mit einem Honorar von Fr. 3'500.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten

der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind im Umfang von ½ einstweilen und im Umfang von ½ definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ein staatlicher Rückzahlungsanspruch über ½ der Kosten ist vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

E. 2.4

Angesichts der genannten Umstände besteht im vorliegenden Fall Anlass zur Anwendung der Ausnahmebestimmung von Art. 67 Abs. 4bis StGB. Das vom Gesetzgeber vorgesehene lebenslängliche Tätigkeitsverbot mit Minderjährigen ist nicht anzuordnen. VIII. Einziehung Die Staatsanwaltschaft beantragte die Einziehung und Vernichtung des beschlagnahmten Mobiltelefons iPhone 11 Pro Max (A015'180'119) des Beschuldigten, auf dem sich das Video mit dem nackten Knaben befindet.

- 24 - Gemäss Art. 197 Abs. 6 StGB sind Gegenstände kinderpornographischen Inhalts ohne Weiteres einzuziehen. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 10. Dezember 2021 beschlagnahmte Mobiltelefon iPhone 11 Pro Max (A015'180'119) ist deshalb einzuziehen und der Lagerbehörde zur Vernichtung bzw. zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Vor- und Hauptverfahren

E. 2.5

Bezüglich der Konsumation gibt es zu sagen, dass der Beschuldigte in der staatsanwaltlichen Einvernahme selber zugab, dass er das Video mindestens einmal, für ein bis eineinhalb Minuten angeschaut habe (Urk. 7 F40). Ebenfalls ergänzte er, dass er den Inhalt des Videos nicht möge (Urk. 7 F42). Daraus kann geschlossen werden, dass es dem Beschuldigten durchaus bewusst war, welche Art Video er anschaute. Gleichzeitig fällt auf, dass er in den Befragungen verschiedentlich mit einer Gegenfrage auswich, wenn nach dem beschlagnahmten Mobiltelefon und dem dort aufgefundenen Video gefragt wurde (Urk. 7 F50, F51, F52; Prot. I S. 15). Bemerkenswert ist sodann, dass der Beschuldigte anlässlich der Befragung vor Vorinstanz plötzlich verwundert und nichts wissend re-

- 16 - agierte, als ihm vorgehalten wurde, dass kinderpornografisches Material auf seinem Mobiltelefon gefunden worden sei (Prot. I S. 15). Dies, obwohl er sich noch bei der Staatsanwaltschaft an den Namen sowie den damaligen Wohnort der Person erinnern konnte, die ihm die unliebsame Videodatei zugesendet haben soll (Urk. 7 F44 f.). Dieses Ausweichen und widersprüchliche Aussageverhalten spricht dafür, dass der Beschuldigte hier nicht die Wahrheit sagte. Nichts Anderes kann geschlussfolgert werden, als dass dem Beschuldigten bekannt war, dass er ein kinderpornografisches Video auf seinem Mobiltelefon beliess. Indem er dies tat und ihm das Video jederzeit zur Konsumation bereitstand, handelte er tatbestandsmässig. 3. Subjektiver Tatbestand In subjektiver Hinsicht ist beim Täter Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 StGB). Der Vorsatz muss sich zusätzlich auf das normative Tatbestandselement "pornografisch" beziehen. Dem subjektiven Erfordernis des Wissens des Täters ist Genüge getan, wenn er den Tatbestand so verstanden hat, wie es der landläufigen Anschauung eines Laien entspricht (BSK StGB II a.a.O. N 76). Der Beschuldigte manifestierte, wie bereits erwähnt, durch Belassen des Videos auf seinem Mobiltelefon den Willen, das Video besitzen zu wollen, um später wieder darauf zurückgreifen zu können. Indem der Beschuldigte angab, dass er das Video mit dem "afghanischen Kind nicht möge" (Urk. 7 F38, F42), zeigte er auf, dass er um den problematischen Inhalt des Videos wusste. Bemerkenswert ist sodann, dass

der Beschuldigte nie abstritt, dass das Video "porno- grafisch" sei. Dazu sagte er lediglich, er habe nicht gewusst, dass in der Schweiz Pornografie verboten sei (Urk. 7 F69), was wiederum als reine Schutzbehauptung, ev. als unbehelflicher Rechtsirrtum zu werten ist. Es ist somit erstellt, dass der Beschuldigte das pornografische Video bewusst und gewollt auf seinem Mobiltelefon belies, womit auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist. 4. Fazit Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Damit ist der Beschuldigte, in Abänderung des vorinstanzlichen Entscheides, betreffend

- 17 - das Video mit einem nackten Knaben der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 zweiter Satz StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Strafraumen und Grundlagen

E. 2.6

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass es sich bei der Hausdurchsuchung nicht um eine "Beweiserhebung" im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StPO handelt, an welcher den Parteien und ihren Rechtsvertretern ein Teilnahme- recht zukäme. Sie wird mithin auch nicht von den in Art. 131 Abs. 3 StPO genannten Beweiserhebungen erfasst, die – um gültig zu sein – erst nach Bestellung der notwendigen Verteidigung durchgeführt werden dürfen (vgl. dazu eingehend: Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, SB190365 vom 5. Oktober 2020, E. II./5.1. ff. m.w.H.). Selbiges gilt auch für die anschliessende Durchsuchung bzw. Auswertung des sichergestellten Mobiltelefons (Art. 246 StPO).

E. 2.7

Die Verteidigung brachte anlässlich der Hauptverhandlung (Urk. 32 S. 5 f.) sowie der Berufungsverhandlung (Urk. 52 S. 5; Prot. II S. 7) vor, dass für den

- 9 - Beschuldigten das Recht auf Siegelung von Bedeutung gewesen wäre, ohne jedoch irgendwelche Siegelungsgründe zu benennen. Gemäss Art. 248 Abs. 1 StPO müssen Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, versiegelt werden und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden. Vorliegend wurde die Hausdurchsuchung im Zimmer des Beschuldigten, welches er damals alleine bewohnte, in dessen Anwesenheit in der Asylunterkunft B._____ durchgeführt (Urk. 3). Vom sichergestellten iPhone ist der Beschuldigte der alleinige Inhaber (vgl. Urk. 6 S. 2; Urk. 7 S. 5). Ob ihm die Möglichkeit einer Siegelung gemäss Art. 248 StPO bekannt war, erscheint fraglich, da der Beschuldigte nur wenig Deutsch versteht und er die Unterschrift auf dem Durchsuchungsprotokoll, wo die Möglichkeit einer Siegelung gemäss Art. 248 Abs. 1 StPO hervorgehoben erläutert wird, verweigerte (Urk. 9/3). Der Grund für die Verweigerung der Unterschrift ist nicht bekannt. Es wurden keine besonderen Vorkommnisse während der Hausdurchsuchung rapportiert (Urk. 9/3). Hingegen ist – entgegen den Vorbringen der Verteidigung – darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte anlässlich der Hausdurchsuchung den Polizeibeamten den Entsperrcode seines Mobiltelefons bekanntgab ("..."; Urk. 9/3), nachdem er – gemäss Protokoll – auf sein Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht hingewiesen worden war. Dies kann als Einverständnis, das iPhone zu durchsuchen bzw. als Verzicht auf Siegelung gewertet werden, zumal der Beschuldigte nie – auch nicht nachträglich anlässlich der Einvernahmen, an denen er amtlich verteidigt war – gegen die Durchsuchung opponierte oder die Siegelung verlangte (Urk. 6 S. 4; Urk. 7 S. 5 f.). Siegelungsgründe wurden ebenfalls weder von ihm, noch später von der

Verteidigung geltend gemacht und sind auch nicht den Akten zu entnehmen. Damit erscheinen die Ergebnisse der Durchsuchung des iPhones ohne Weiteres als verwertbar. 3. Bezüglich der Verwertbarkeit der nachfolgend verwendeten Beweismittel ergeben sich somit keinerlei Einschränkungen, weshalb für die Erstellung des Sachverhalts grundsätzlich darauf abgestellt werden kann.

- 10 - III. Sachverhalt 1. Versand von drei Videodateien an die WhatsApp-Gruppe "C._____"

E. 4

Titel "Beweismittel" (Art. 139 bis Art. 195). Damit ist die Hausdurchsuchung eine Verfahrenshandlung, die der Beweissicherung dient. Ausserdem greift sie in die Grundrechte der betroffenen Person ein (Art. 196 Abs. 1 lit. a StPO). Abgemildert wird dieser Eingriff dadurch, dass gemäss Art. 245 Abs. 2 StPO die Inhaber der zu durchsuchenden Räume an der Hausdurchsuchung anwesend zu sein haben (BSK StPO, THORMANN/BRECHBÜHL, N 15 zu Art. 245). Daraus erhellt, dass der Inhaber der zu durchsuchenden Räume nicht gleichzeitig auch beschuldigte Person sein muss. Dass der Beschuldigte oder sein Verteidiger der Hausdurchsuchung beiwohnen müssten, ist vom Gesetz nicht vorgesehen (vgl. Art. 245 Abs. 2 zweiter Satz StPO).

E. 4.1

Bei der Strafhöhe fällt sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Geldstrafe in Betracht. Ist eine Freiheitsstrafe nicht geboten, um den Täter von der Begehung

- 20 - weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, ist grundsätzlich eine Geldstrafe zu verhängen (Art. 41 StGB e contrario). Es gibt vorliegend keinen Anlass, für den Beschuldigten auf eine andere Strafart zu erkennen. Der Beschuldigte ist damit mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu bestrafen (vgl. Art. 41 StGB).

E. 4.2

Nach Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis zu Fr. 10.– gesenkt werden. Der Beschuldigte verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ungefähr Fr. 2'500.– aus der Arbeitslosenversicherung. Er wohnt alleine, die Miete beträgt Fr. 500.–. Für die Krankenversicherung bezahlt er monatlich Fr. 380.–. Nach eigenen Aussagen besitzt er kein Vermögen. Regelmässige finanzielle Verpflichtungen hat der Beschuldigte keine (Urk. 7 S. 14; Prot. I S. 17). An der Berufungsverhandlung ergänzte er, dass er eine neue Anstellung als Küchenhilfe gefunden habe, ohne jedoch dazu einen Arbeitsvertrag beizubringen (Urk. 50 S. 2). Angesichts der finanziellen Verhältnisse erscheint eine Tagessatzhöhe von Fr. 50.– angemessen.

E. 4.3

Nach Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Für den bedingten Vollzug nach Art. 42 Abs. 1 StGB genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, das heisst die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Der Beschuldigte wurde am 22. Dezember 2019 von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wegen Diebstahls zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.–

verurteilt, mit einer Probezeit von zwei Jahren (Urk. 44). Am 11. Juni 2021 delinquierte er mit vorliegend zu beurteilender Tat innerhalb der Probezeit erneut. Das vorliegende Verfahren mit angedrohtem Landesverweis dürfte beim Beschuldigten jedoch genügend Eindruck hinterlassen haben, um nicht erneut straffällig zu werden. Der vorliegend zu beurteilende Vorfall steht sodann in keinerlei Zusammenhang zur Verurteilung vom 22. Dezember 2019. Weiter zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte offenbar bemüht ist, sich beruflich einzugliedern, indem er sich immer

- 21 - wieder neue Arbeitsstellen sucht. Besondere Veränderungen in den Lebensumständen des Beschuldigten wurden anlässlich der Berufungsverhandlung nicht vorgebracht (Urk. 50). In Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren besteht beim Beschuldigten damit trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung, womit der bedingte Vollzug der Strafe ist zu gewähren ist.

E. 4.4

Vorliegend sind keinerlei Gründe ersichtlich, die für eine besonders lange Probezeit sprechen würden. Angesichts der Vorstrafe bzw. der Delinquenz in der Probezeit rechtfertigt sich dennoch die Festsetzung einer gegenüber dem Minimum leicht erhöhten Probezeit von drei Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

E. 4.5

Beim vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Massendelikt, bei welchem die Schnittstellenproblematik zu berücksichtigen wäre. Das Verschulden erweist sich als sehr leicht und es ist davon auszugehen, dass das Strafverfahren und die auszusprechende bedingte Geldstrafe den Beschuldigten genügend beeindrucken werden, sodass aus spezialpräventiven Gesichtspunkten die Auferlegung einer zusätzlichen Busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB nicht erforderlich ist, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen. Von der Festsetzung einer zusätzlichen Busse ist somit abzusehen.

E. 5

Widerruf / Verlängerung der Probezeit Strafbefehl Nr. 2019/10043731 Von einer Verlängerung der Probezeit (Art. 46 Abs. 2 StGB) für die von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl mit Strafbefehl vom 22. Dezember 2019 ausgefallten bedingten Geldstrafe kann gestützt auf die vorstehenden Erwägungen (Ziffer 4.3.) zufolge der fehlenden ungünstigen Prognose abgesehen werden. VI. Landesverweisung Mit dem Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz StGB steht keine obligatorische Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB zur Diskussion.

- 22 - VII. Tätigkeitsverbot 1. Grundlagen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.